



1. Drachenfliegerclub Sachsen e.V.
Vorsitzender Jan Lozek
Katzenstrasse 14
08118 Thierfeld

Gmund, 12.04.2018 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Flugplatz Hartenstein / Thierfeld", 08118 Hartenstein / Thierfeld

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Drachenfliegerclub Sachsen e.V. (Vorsitzender Jan Lozek) vom 08.04.2018 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den 1. Drachenfliegerclub Sachsen e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Flugplatz Hartenstein / Thierfeld

2. Lage:

Start- und Landeflächen:

Gemarkung Hartenstein

Gemeinde 08118 Thierfeld

Landkreis Zwickau

Reg. Präsidium Dresden

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke

Bezeichnung: „Schleppstrecke Hartenstein“

Koordinaten: N 50° 40' 44,6" E 12° 40' 38,5"

Flurstücksnummern: 785, 783, 60/1, 633, 47, 624, 627a, 628, 41, 40, 604, 606, 24, 595c, 590, 583, 578, 154, 140, 147, 319, 327, 341.

Höhe: 407 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: Variabel (Hauptrichtung: Ost – West)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grund- und Höhenausbildung HG und GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Hangflug (Übungshang)

Bezeichnung: „Hartenstein Übungshang“

Koordinaten: N 50° 40' 41,06" E 12° 40' 48,64"

Flurstücksnummer: 784

Höhe: 447 m

Höhendifferenz: 40 m

Startrichtung: Süd

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grundausbildung HG und GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Gleichzeitiger Flugbetrieb von motorisierten und nichtmotorisierten Luftsportgeräten bedarf der Zustimmung des Startleiters. Dieser legt auch die entsprechenden Platzrunden fest. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die besonderen Verhältnisse am Platz. Die Windschleppseile sind so auszulegen, dass es zu keiner Gefährdung des UL-Flugbetriebs kommt.
2. Hangflugbetrieb am Übungshang: Starts dürfen nur bei eindeutigen Vorwindlagen oder Windstille durchgeführt werden. Der im unteren Bereich des Übungshanges kreuzende Weg ist abzusperren und / oder mit Streckenposten abzusichern. Es muss sichergestellt werden, dass der Verkehr durch den Flugbetrieb nicht gefährdet wird.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über

Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Windenschleppvorgangs der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 8.4.2018 beantragte der Verein 1. Drachenfliegerclub Sachsen e.V. eine Außenstarterlaubnis für Windenbetrieb und Hangstarts auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen. Die Flächen werden bereits seit Jahrzehnten für Starts und Landungen mit Ultraleichtflugzeugen (motorisiert) und mit Hängegleitern und Gleitsegeln (nichtmotorisiert) genutzt. In der Vergangenheit hatte hierfür die Landesdirektion Sachsen entsprechende Erlaubnisse erteilt (29.10.1996, Aktenzeichen: 36-3846.1-6/Hart., zuletzt mit Datum des 30.01.2018 – Aktenzeichen: DD36-4056/38/29).

Aufgrund der Zuständigkeit des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) für den motorlosen Hängegleiter- und Gleitsegelflugbetrieb und einer Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen (Luftamt) beantragte der 1. Drachenfliegerclub Sachsen e.V. vorliegende Erlaubnis.

Das Gelände wurde mit Datum des 26. Februar 2018 durch den DHV besichtigt. Die Eignung wurde festgestellt. Auflagen zur Flugsicherheit wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

VII.

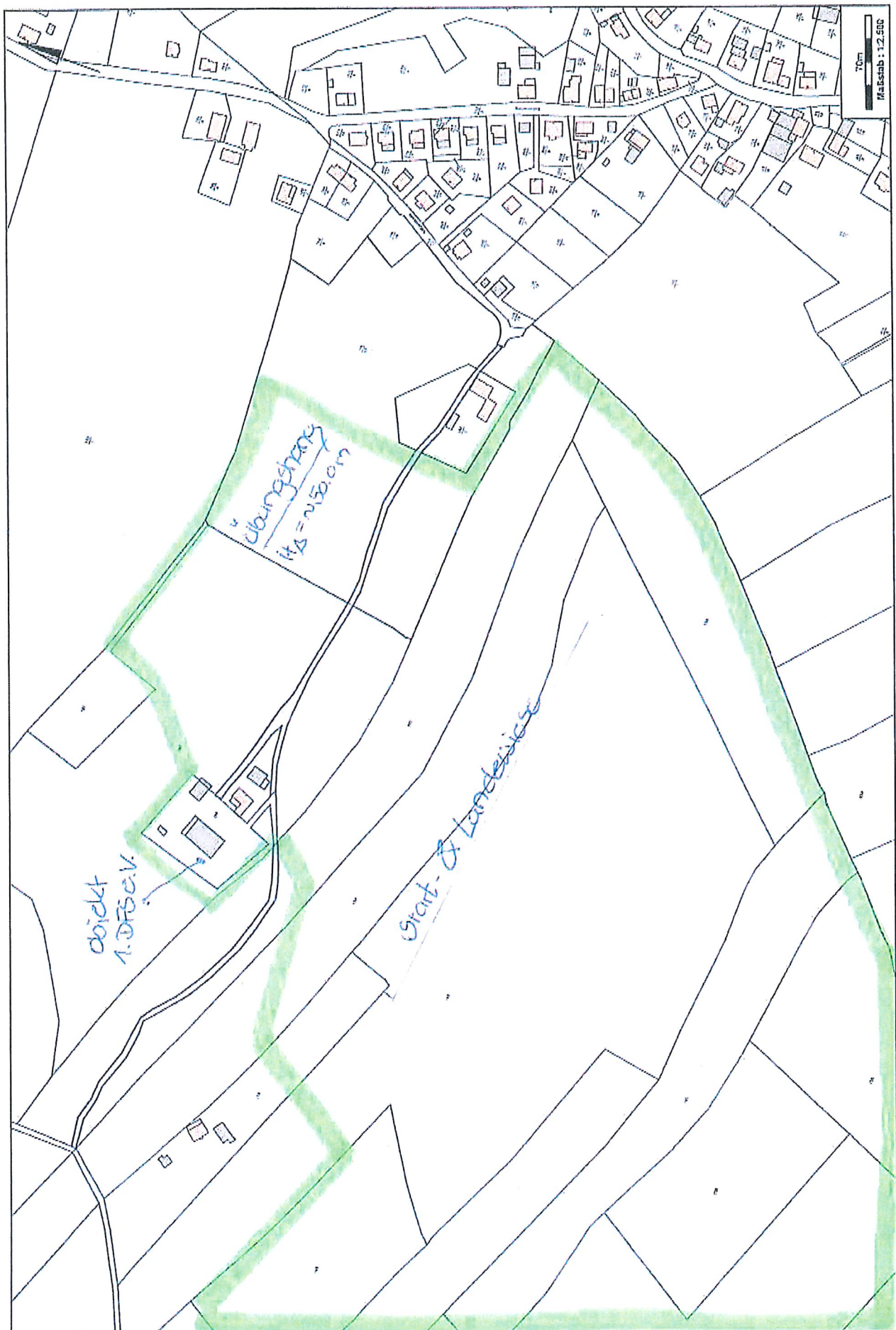
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Anlage 2



↓ erweitert

↓
erweitert